

Dienstag (Vormittag), 3. September 2013

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

27 2012.1532 Motion 270-2012 Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP) Für eine Angleichung der Alimentenbevorschussung an die Praxis anderer Kantone

Vorstoss-Nr: 270-2012
Vorstossart: **Motion**

Eingereicht am: 29.11.2012

Eingereicht von: Beutler-Hohenberger (Mühlethurnen, EVP) (Sprecher/ -in)
Schnegg-Affolter (Lyss, EVP)

Weitere Unterschriften: 17

Dringlichkeit:

Datum Beantwortung: 15.05.2013
RRB-Nr: 612/2013
Direktion: JGK

Für eine Angleichung der Alimentenbevorschussung an die Praxis anderer Kantone

Der Regierungsrat wird beauftragt, mit einer Revision des Gesetzes über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (BSG 213.22)

1. die Berechtigung für den Zugang zu staatlichen Alimentenbevorschussungen so festzulegen, dass wie bei der grossen Mehrheit der anderen Kantone erst beim Unterschreiten einer jährlichen Einkommens- und Vermögensgrenze ein Anspruch auf staatliche Unterstützung entsteht;
2. die Voraussetzungen dabei so auszugestalten, dass mit der Einführung des Instruments der Teilbevorschussung keine problematischen Schwelleneffekte entstehen.

Begründung:

Die schwierige Finanzlage des Kantons Bern zwingt auch zu Überlegungen über die Angemessenheit und den Umfang von einzelnen staatlichen Aufgaben. Flächendeckende prozentuale Kürzungen können bei einzelnen Betroffenen zu Härten führen. Staatliche Leistungen sollten deshalb konkret auf ihre Berechtigung hinterfragt werden. Es geht dabei auch darum, Anpassungen so vorzunehmen, dass die Ansprüche der tatsächlich Bedürftigen nicht beschnitten werden, und dort Abstriche zu machen, wo Automatismen am Werke sind. Unter verschiedenen Titeln werden Personen, die sich in einer schwierigen ökonomischen Lage befinden, vom Staat unterstützt, so z. B. mit Beiträgen an die Krankenkassenprämien, mit Stipendien, mit Sozialhilfebeiträgen oder mit Alimentenbevorschussungen. In den drei erstgenannten Fällen sind Einkommens- und Vermögensgrenzen definiert, bei deren Unterschreiten ein Anspruch auf staatliche Unterstützung entsteht. Bei der Alimentenbevorschussung ist dies im Kanton Bern nicht der Fall. Mit dem Bericht des Bundesrats betreffend «Harmonisierung Alimentenbevorschussung und Alimenteninkasso» vom 4. Mai 2011 liegt ein interkantonaler Vergleich über die Bevorschussung der Kinderalimente durch die Kantone vor. Der Bericht zeigt dabei die bestehenden grossen Differenzen unter den Kantonen auf. Neben Unterschieden bei den Maximalbeiträgen fallen dabei insbesondere die sehr unterschiedlichen Festlegungen der jährlichen Einkommens- und Vermögensgrenzen auf. Diesbezüglich kennen bloss zwei Kantone (Bern und Tessin) überhaupt keine Limiten. Der Kanton Genf hat unlängst solche eingeführt.

Zuvor war bereits im Bericht des Regierungsrats zum Familienkonzept des Kantons Bern (Umsetzung Motionen 177-2006 und 178-2006 Streiff-Feller bzw. Schnegg-Affolter) fest-

gehalten worden, dass die Bevorschussung bedarfsunabhängig gewährt wird (S. 39). Der vorerwähnte Bericht des Bundesrats gelangt u. a. zur Schlussfolgerung, dass eine Harmonisierung der Alimentenbevorschussung angestrebt werden sollte; mit Unterstützung der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) wurde eine solche im Bundesrecht ins Auge gefasst. Sowohl der National- als auch der Ständerat haben es jedoch im Verlauf des Jahres 2012 abgelehnt, die Harmonisierung der Alimentenbevorschussung im neuen Verfassungsartikel des Bundes für eine umfassende Familienpolitik zu regeln. Angesichts der erwähnten schwierigen finanziellen Situation des Kantons Bern stellt sich die Frage, ob eine staatliche Bevorschussung der Alimente ohne Einkommens- und Vermögensgrenzen weiterhin aufrechterhalten werden kann. Entsprechende Bedarfsgrenzen sollten deshalb auch im Kanton Bern eingeführt werden. Gemäss der bestehenden Kompetenzverteilung sind die Kantone bei der Ausgestaltung der Alimentenbevorschussung frei. Durch die Einführung von Bedarfsgrenzen würden die Produktgruppenzielsetzungen (vgl. Ziffer 5.1.8, Geschäftsbericht Band 3) nicht tangiert. Mit Bedarfsgrenzen würden weder die Alimente als solche noch deren Bevorschussung durch den Kanton und damit ihre armutsreduzierende Wirkung in Frage gestellt; sie würden aber bewirken, dass die Anspruchsberechtigung auf die tatsächlichen Anspruchsbedürftigen zugeschnitten werden könnte, bei denen keine Kürzung erfolgen würde. Eine bessere Koordination der bestehenden sozialpolitischen Leistungen (Sozialhilfe, Prämienverbilligung, Stipendien, Alimentenbevorschussung, Familienzulagen) ist im Übrigen auch in den regierungsrätlichen Richtlinien der Regierungspolitik 2011–2014 enthalten (S. 21). Nicht betroffen von der Einführung von Bedarfsgrenzen wäre die Inkassohilfe, weil diese allen Alimentenberechtigten zur Verfügung steht, unabhängig davon, ob diese staatliche Bevorschussungen erhalten oder nicht.

In 18 der 24 Kantone, die Bedarfsgrenzen festgeschrieben haben, kommen Teilbevorschussungen zum Einsatz. Mit diesen können sogenannte Schwelleneffekte vermieden werden. Schwelleneffekte können dann eintreten, wenn Sozialleistungen aufgrund eines höheren Erwerbseinkommens reduziert werden oder vollständig wegfallen, und diese Kürzung grösser ausfällt als der Zuwachs des Erwerbseinkommens, ein Haushalt somit weniger Geld zur Verfügung hat. Konsequenz ist, dass sich die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bzw. die Erhöhung des Erwerbsspensums für den obhutsberechtigten Elternteil nicht lohnt. Solche Schwelleneffekte können mit Teilbevorschussungen vermieden werden. Bei der Einführung von Bedarfsgrenzen sollte diesem Aspekt Beachtung geschenkt werden.

Antwort des Regierungsrats

Die Alimentenhilfe (Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder) wurde mit der Revision des Kindesrechts per 1. Januar 1978 ins Zivilgesetzbuch (ZGB) aufgenommen. Nach den entsprechenden Vorschriften ist die Gewährung von Inkassohilfe durch die Kantone zwingend (Art. 290 ZGB). Dagegen entscheiden die Kantone selber, ob sie auch eine Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen vorsehen wollen (Art 293 Abs. 2 ZGB). Beides ist in allen Kantonen realisiert, allerdings unter sehr verschiedenen Voraussetzungen. Die meisten Kantone knüpfen den Anspruch auf Alimentenbevorschussung an Einkommens- und Vermögenslimiten beim obhutsberechtigten Elternteil und allenfalls dessen neuem Ehe- oder Konkubinatspartner. Sie verfolgen damit ein bedarfsorientiertes Konzept und integrieren das Bevorschussungswesen ganz oder teilweise in ihre Sozialhilfegesetzgebung. Es wird somit nur bevorschusst, wenn knappe finanzielle Verhältnisse gegeben sind oder sogar Sozialhilfe in Anspruch genommen werden könnte. Auf der Gegenseite stehen Konzepte, die den Vollstreckungshilfedanken in den Vordergrund stellen. Diese gehen von der gerichtlichen bzw. vertraglichen Regelung aus, welche in zivilrechtlichen Verfahren gestützt auf Artikel 276 ff. ZGB getroffen worden ist. Eine wirtschaftliche Notlage ist also nicht Voraussetzung, d. h. eine Bevorschussung erfolgt ohne Berücksichtigung der effektiven wirtschaftlichen Lage von (zumeist) Mutter und Kind(ern).

Der bundesrätlichen Botschaft zur Revision des Kindesrechtes vom 5. Juni 1974 ist zu entnehmen, dass die Idee hinter diesen Neuerungen war, dem Kind die wirksame Vollstreckung seines Unterhaltsanspruchs zu ermöglichen – dies im Gegensatz zur Sozialhilfe, die

dann zum Zug kommen soll, wenn die unterhaltspflichtigen Eltern mittellos sind (BBI 1974 II). Das Kind soll «nicht Anspruch auf Fürsorgeleistungen haben, weil es Not leidet, sondern weil seine Eltern mit der Erfüllung ihrer Unterhaltspflicht säumig sind. Das Gemeinwesen richtet anstelle und auf Rechnung der säumigen Eltern die Leistungen aus, deren das Kind für seinen Unterhalt bedarf» (BBI 1974 II 66). Der Bundesgesetzgeber ging also grundsätzlich von einem vollstreckungsorientierten System aus, welches der Kanton Bern mit dem Erlass des Gesetzes vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder (GIB; BSG 213.22) und der dazugehörigen Verordnung vom 10. September 1980 (VIB; BSG 213.221) übernommen und bis heute beibehalten hat. Im Zusammenhang mit der Motion Gfeller – Verbesserung des Inkassoerfolges für bevorschusste Alimente (M 172-2004) hat sich der Regierungsrat bereits ausführlich mit der Frage befasst, ob der Kanton Bern zum bedarfsorientierten System wechseln solle. Gestützt auf einen ausführlichen Bericht der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) vom 12. Mai 2007 ist er zum Schluss gekommen, dass ein solcher Wechsel nicht angezeigt ist, weil die Vorteile des geltenden Systems überwiegen (vgl. RRB 854/2007). Insbesondere die strukturellen Vorteile (wesentlich geringerer Arbeitsaufwand, aber auch die bessere Situation der Anspruchsberechtigten und die fehlende Gefahr von Schwelleneffekten) führten zu dieser Entscheid. Das Ziel der Motion Gfeller – nämlich eine bessere Rücklaufquote und damit ein Spareffekt – könne mit anderen Massnahmen wie beispielsweise einer Regionalisierung der Alimentenfachstellen besser erreicht werden. Die JGK ist zusammen mit der Gesundheits- und Fürsorgedirektion daran, auf 1. 1. 2014 die entsprechenden Beschlüsse umzusetzen.

Der Nettoaufwand in der Alimentenbevorschussung betrug im Jahr 2010 im Kanton Bern insgesamt 15 376 959 Franken; gemessen an der gesamten Bevölkerung ergibt dies 15.70 Franken pro Einwohner. Dieser Betrag entspricht exakt demjenigen im Kanton Zürich 2010, wo allerdings nicht nur Einkommens- und Vermögensgrenzen vorgegeben sind, sondern damals auch der Maximalbetrag für die Alimentenbevorschussung bei 650.00 Franken monatlich lag, während der Kanton Bern seit jeher die maximale Halbwaisenrente als Grenze kennt (2010: 912.00 Franken). Daraus kann gefolgert werden, dass der Spareffekt von Einkommens- und Vermögensgrenzen wohl gering ist, wenn er überhaupt zum Tragen kommt. Denn neben den eigentlichen Kosten der Alimentenbevorschussung – also den Aufwendungen abzüglich der Rückerstattungen – dürfen die Verwaltungskosten nicht vergessen werden, insbesondere die Löhne der Alimentenfachleute. Führt man Einkommens- und Vermögensgrenzen ein, hat dies erhebliche Auswirkungen auf die Bewirtschaftung der Bevorschussungsdossiers: Der (Initial)Aufwand pro Dossier wird deutlich höher, da die Prüfung der finanziellen Situation des anspruchsberechtigten Elternteils und des Kindes aufwendig ist und die Limiten dynamisch sind, insbesondere dort, wo die finanziellen Verhältnisse sich knapp unter oder über der Limite befinden. Betreffend Arbeitsaufwand hat das vollstreckungsorientierte System demgegenüber den Vorzug, dass die Stabilität der Dossiers höher ist, was die Bewirtschaftung erleichtert. Kommt, wie in der vorliegenden Motion verlangt, eine Teilbevorschussung hinzu, erhöht sich der Arbeits- und damit Personalaufwand noch mehr.

Der Regierungsrat unterstützt grundsätzlich das Bestreben, die Alimentenbevorschussung den übrigen Kantonen anzupassen, obwohl auf Bundesebene die Harmonisierung vorläufig kein Thema mehr ist. Hingegen ist zu beachten, dass die Einführung von Einkommens- und Vermögensgrenzen noch lange keine schweizweite Vereinheitlichung mit sich bringen würde. Beispielsweise hat der Kanton Genf kürzlich solche Grenzen eingeführt, und zwar bei 125 000.00 Franken steuerbarem Einkommen jährlich. Im Kanton St. Gallen hingegen erhält nur Vorschüsse, wer ein anrechenbares Einkommen von weniger als 44 000.00 Franken im Jahr erzielt. Während in Schaffhausen das Einkommen eines neuen Konkubinatspartners einbezogen wird, zählt der Kanton Schwyz nicht einmal die Einkünfte des Ehegatten der Gläubigerin mit. In Zürich dauert der Anspruch auf Bevorschussung bis zum Abschluss der Erstausbildung, im Tessin maximal 60 Monate. Dies sind nur einige Beispiele für die zahlreichen Unterschiede, welche die verschiedenen Systeme aufweisen. Insgesamt ist der Regierungsrat trotz der oben genannten Vorbehalte gegenüber Einkommens- und Vermögensgrenzen bereit, das Anliegen der Motion aufzugreifen und dabei

die unterschiedliche Praxis der Kantone sowie den Zusammenhang mit dem Projekt der Regionalisierung der Alimentenfachstellen mit einzubeziehen. Im Übrigen teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass nur eine Teilbevorschussung in Frage käme. Ansonsten bestünde das Risiko von Schwelleneffekten, und die Betroffenen hätten keinen Anreiz, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Der Regierungsrat beantragt:
Annahme

Präsident. Ich bitte um etwas mehr Ruhe. Ist die Motion bestritten? – Das ist der Fall. Grossrätin Beutler hat das Wort.

Melanie Beutler-Hohenegger, Gwatt (EVP). Die EVP-Fraktion hat sich schon im Vorfeld der Spardebatte Gedanken gemacht, wo gespart werden könnte. Eine Klammerbemerkung: Sie wissen alle, dass wir sparen müssen – wir wollen nicht, wir müssen! Uns ist es sehr wichtig, dort zu sparen, wo keine neuen Ungerechtigkeiten geschaffen werden, keine neue Not entsteht und kein zusätzlicher Schaden angerichtet wird. Auf dieser Basis haben wir schliesslich verschiedene Ideen zusammengetragen, unter anderen auch die Idee für diese Motion zur Alimentenbevorschussung, die an eine ganz klare Einkommens- und Vermögensgrenze geknüpft wird, wie es die meisten Kantone in der Schweiz bereits kennen. Wir haben das Beispiel aus der Praxis, direkt von der Front, zugesteckt bekommen. Ich möchte ein paar Worte dazu sagen. Meine Mitmotionärin wird mich später noch ergänzen. *(Der Präsident läutet die Glocke.)* Erstens möchte ich darauf hinweisen, dass die Kantone das bisher sehr unterschiedlich handhaben. Eine Harmonisierung sollte bald einmal stattfinden, jedoch auf Bundesebene. Bis dahin hätten wir eine gute Idee. Das bedarfsorientierte Konzept wird in der Motion etwas dem Vollstreckungshilfegedanken gegenübergestellt. Für uns stehen die Kinder im Zentrum. Uns ist es sehr wichtig, dass man das auch merkt. Dort, wo Kinder Bedarf haben, wollen wir nichts antasten. Das kommt unter anderem aus der bundesrätlichen Botschaft heraus, in der bereits 1974 geschrieben wurde, anstelle der säumigen Eltern richte das Gemeinwesen die Leistungen aus, derer das Kind für seinen Unterhalt bedarf. Wir wollen diesen bedarfsorientierten Gedanken ins Zentrum stellen. Deshalb diese Grenze. Unterhalb dieser Einkommens- und Vermögensgrenze wollen wir die Bevorschussung nach wie vor laufen lassen. Das ist wichtig, weil das Kind ihrer bedarf, wie es geschrieben steht. Oberhalb dieser Grenze wollen wir nach wie vor, dass die Inkassohilfe für den obhutsberechtigten Elternteil weiterläuft. Immerhin ist sie gesetzlich verankert. Wir tasten sie mit unserer Motion nicht an. Das Kind bedarf jedoch keiner zusätzlichen Bevorschussung der Alimente, weil der obhutsberechtigte Elternteil in der Lage ist, für das Kind zu sorgen, bis die Inkassohilfe den säumigen Elternteil dazu bewegen kann, sein Geld zu zahlen. In den Kantonen ist es derzeit sehr unterschiedlich geregelt: Es geht von einer Einkommensgrenze von 44 000 Franken bis zu einer solchen von 125 000 Franken. An manchen Orten wird der Ehepartner und dessen Einkommen eingerechnet, an anderen Orten nicht. Mancherorts wird sogar ein Konkubinatspartner eingerechnet, andernorts nicht. Sie konnten lesen, dass auch der Zeitfaktor unterschiedlich ist: von maximal 60 Monaten bis zum Ende der Erstausbildung. Wir wollen, dass der Kanton alle diese verschiedenen Modelle prüfen und das beste Modell für unseren Kanton und unsere Bevölkerungsstruktur ausarbeiten kann. Deshalb haben wir explizit selbst keine Einkommens- und Vermögensobergrenze in die Motion geschrieben. Das soll unsere Verwaltung selbst bestimmen können. Diese Freiheit wollen wir ihr geben. Auf das Argument der Mehrbelastung der Verwaltung wird meine Mitmotionärin, Christine Schnegg, eingehen. In dem Sinn danke ich für die Unterstützung unseres Anliegens in Form einer Motion.

Hans Rudolf Schweizer, Utzigen (SVP). Ich kann es vorwegnehmen: Die SVP stimmt der Motion «Für eine Angleichung der Alimentenbevorschussung an die Praxis anderer Kantone» einstimmig zu. Begründung: Die schwierige finanzielle Lage des Kantons zwingt uns, den Umfang der staatlichen Aufgaben zu überprüfen. Die Leistungen sollen besser an ihre Berechtigung angepasst werden. Wenn man die Revision des Gesetzes über die Inkassohilfe in Angriff nimmt, werden die tatsächlich berechtigten Personen in ihren Rechten nicht beschnitten und die möglichen Automatis-

men werden ausgeschaltet. Aus diesen Gründen nimmt die SVP-Fraktion die Motion einstimmig an.

Sarah Gabi Schönenberger, Schwarzenburg (SP). Die SP-JUSO-PSA-Fraktion lehnt diese Motion ab. Die bisherige Praxis einer bedarfsunabhängigen Alimentenbevorschussung soll beibehalten werden. Weshalb? – Es gilt den Vollstreckungshilfedanken umzusetzen, wie es auch der Regierungsrat in seiner Antwort schrieb. Dem Kind ist die wirksame Vollstreckung seines Unterhaltsanspruchs zu ermöglichen. Die Alimente stehen dem Kind zu; es ist sein Rechtsanspruch, der nicht von der wirtschaftlichen Situation des obhuts- und sorgeberechtigten Elternteils abhängig gemacht werden soll. Der Regierungsrat erwähnt selbst deutlich, dass die staatliche Bevorschussung zwar in allen Kantonen realisiert ist, dies jedoch unter sehr unterschiedlichen Voraussetzungen. Es gibt nach wie vor keine schweizweite Vereinheitlichung. Die Diskrepanzen bei den kantonalen Einkommensgrenzen in denjenigen Kantonen, die eine solche Einkommensgrenze überhaupt haben, sind gross: Sie reichen von 125 000 Franken im Jahr bis unter 44 000 Franken. Das ist nicht gerecht. Eine Umsetzung dieser Motion würde eine Rechtsunsicherheit bewirken. Der Regierungsrat erwähnt ebenfalls, dass der Nettoaufwand der Alimentenbevorschussung in Zürich und in Bern, gemessen an der Gesamtbevölkerung, exakt identisch ist. Dies, obwohl Bern im Gegensatz zu Zürich keine Einkommens- und Vermögensgrenze und Zürich einen viel niedrigeren Ansatz des Maximalbetrags hat. Fakt ist also, dass der Spareffekt von Einkommens- und Vermögensgrenzen sehr gering ist. Der Aufwand pro Dossier steigt jedoch, und damit steigen auch die Verwaltungskosten. Die Gründe, weshalb die Motion in erster Linie abzulehnen ist, sind also folgende: Die Alimente stehen dem Kind zu. Das Vermögen soll bei der Entscheidung über die Alimentenbevorschussung keine Rolle spielen. Das zum Teil hart erarbeitete gesparte voreheliche Vermögen soll geschützt werden. Niemand soll fürs Sparen bestraft werden, nur weil der Expartner oder die Expartnerin nicht zahlen will oder kann. Alleinerziehende kommen auch so schon an ihre Belastungsgrenze und sind ohnehin dem Armutsrisiko ausgesetzt. Schon heute obliegt es nach einer Scheidung den Frauen, bei einer Mangellage den Schritt zum Sozialamt zu machen. Ihr Existenzminimum ist nicht geschützt und gesichert. Beim Gang zum Sozialamt verlieren sie daher auch ihr voreheliches Vermögen. Die Alimentenbevorschussung ist ein wichtiges Instrument zum Schutz der schwächeren Partei, hier in erster Linie der Kinder und der Frauen, sodass sie selbstständig ohne Abhängigkeit vom Sozialamt leben können. Die staatliche Alimentenbevorschussung muss im Kanton Bern weiterhin bedarfsunabhängig ausgerichtet werden. So kann man bei einer einfachen und praktikablen Lösung bleiben, ohne Verwaltungsmehraufwand und Rechtsunsicherheit. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und für die Berücksichtigung dieser Worte bei Ihrer Entscheidung.

Präsident. Wir haben Gäste auf der Tribüne: Ich begrüsse die Gärtnerklasse 2a des BWZ Lyss. Herzlich willkommen bei uns im Rathaus. (*Applaus*)

Katrin Zumstein, Langenthal (FDP). Die FDP-Fraktion steht voll und ganz hinter diesem Vorstoss. Zu Recht ist das eine Massnahme aus Topf 1, die im ASP aufgeführt wird. Wir sind der Ansicht, dass eine Bevorschussung nicht zustande kommen darf, wenn der Unterhalt eines Kindes aufgrund der Gesamtsituation der Familie, in der es lebt, finanziert werden kann. Es geht nicht um diejenigen Fälle, die vorhin aufgeführt wurden. Familien, die in unsicheren Situationen stecken, werden von diesem Vorstoss nicht tangiert. Es geht nicht darum, dass man die Bevorschussung dort nicht zustande kommen lassen will. Es besteht nach wie vor die Möglichkeit einer Betreuung. Der Anspruch erlischt nicht, wenn aufgrund der finanziellen Situation des Unterhaltsberechtigten nicht bevorschusst werden kann. Es besteht die Möglichkeit einer Betreuung, einer Schuldneranweisung und so weiter: Der Anspruch ist nach wie vor vorhanden. Es kann nicht sein, dass die Öffentlichkeit dafür eintreten und das Inkasso wie auch das Risiko betreffend die Unterhaltsverpflichtung übernehmen muss. Das ist meine persönliche Ansicht. Ich weiss aus der persönlichen Erfahrung meiner Anwaltstätigkeit, dass man Unterhaltsbeiträge einfach laufen lässt, obschon der Unterhaltsschuldner sie längst nicht mehr zahlen kann. Daraus erwächst ein grosser Schuldenberg, und das geht alles zulasten der Öffentlichkeit. Fordert man auf der andern Seite mit einer Schuldneranweisung oder einer Betreuung die Unterhaltsbeiträge ein, werden sie eingefordert werden können, wenn eben der Unterhaltsverpflichtete arbeitet oder über entsprechende Möglichkeiten verfügt, um den Unterhaltsbeitrag zu zahlen. Damit kommt auch das Kind zu seinen Unterhaltsbeiträgen. Ich bitte den Rat deshalb eindringlich, den Vorstoss zu unterstützen. Es handelt sich um eine wichtige Massnahme, die wir in Angriff nehmen können, um sparen zu können.

Christine Schnegg-Affolter, Lyss (EVP). Für die EVP-Fraktion ist klar, dass diese Motion so unterstützt werden kann. Die Forderungen sind moderat und lassen Spielraum zu, damit sicher keine Kinder betroffen sind, die in ungünstigen finanziellen Verhältnissen leben und wegen der Umsetzung der Motion leiden müssten. Zudem sollen keine Schwelleneffekte entstehen, wenn ein Modell mit Teilbevorschussungen ausgearbeitet wird. Das Gegenargument des administrativen Mehraufwands lassen wir nicht gelten. Aus der Basisarbeit wissen wir, dass die Prüfung der Einkommenszahlen die Administration nicht wesentlich mehr belasten wird. Für diese Leute ist es einfach, nebst den Daten, die sie ohnehin benötigen, auch noch die Einkommensbelege einzufordern. Aus der langjährigen Praxis ist bekannt, dass die Prüfung der unterschiedlichen Gerichtsurteile, die zur Klärung der Frage beitragen, ob ein Unterhaltsvertrag bevorschussbar sei oder nicht, am meisten Aufwand generiert. Für unsere Fraktion ist deshalb das Argument des Mehraufwands sicher nicht bestechend. Überall soll gespart werden, und das zum Teil mit sehr schmerzhaften Folgen. Es gibt bekanntlich sogar Bestrebungen, mit einer Senkung des Grundbedarfs in der Sozialhilfe den Ärmsten ans Eingemachte zu gehen, die notabene eine sehr grosse Gruppe Alleinerziehender mit Kindern aufweisen. Diese Forderung ist für uns ein No-Go. Wenn aber Kindern der Unterhalt bei vermögenden Verhältnissen nicht bevorschusst werden muss, kann gespart werden, ohne dass es wirklich jemandem wehtut. Abgesehen davon, ist die Motionsforderung bereits im ASP-Bericht als Sparmassnahme enthalten. Wir werden sie auch dort unterstützen. Die EVP unterstützt deshalb diese Motion uneingeschränkt.

Anita Herren-Brauen, Rosshäusern (BDP). Die Motionäre verlangen eine Revision des Gesetzes über die Inkassohilfe und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen. Sie wollen, dass eine Alimentenbevorschussung erst beim Überschreiten einer jährlichen Einkommens- und Vermögensgrenze angewendet wird. Auch eine Teilbevorschussung soll vorgesehen werden, um keine Schwelleneffekte zu haben. Das mit dem Willen, dass die finanzielle Situation im Kanton entlastet werden kann. Die Antwort der Regierung bestätigt zwar, dass der Kanton Bern keine Einkommenslimite hat, dass dadurch aber der Verwaltungsaufwand geringer ist. Es ist wieder einmal etwas, das jeder Kanton selbst regeln kann. Die Inkassohilfe ist jedoch vorgeschrieben. Die Regierung sagt selbst, dass der Spareffekt gering sei, dass aber der Verwaltungsaufwand steigen würde. Leider wird das in der Motionsantwort nicht berechnet. Die Argumente der Regierung könnten uns daher dazu verleiten, nur ein Postulat zu überweisen. Wir wollen wissen, ob sich das auch lohnt. Für uns ist die Antwort sehr vage; sie sagt sogar, es könne teurer werden. Es gilt, bei der Gesetzesarbeit gut hinzuschauen. Deshalb kann die BDP – wie die Regierung – die Motion unterstützen, obwohl sie einen Widerspruch enthält: Die Argumente in der Antwort der Regierung sprechen eher dagegen, die Folgerung daraus ist jedoch die Annahme. Ich danke dem Rat für die Unterstützung der Motion.

Christine Häslar, Burglauenen (Grüne). Die Motion EVP, gleichzeitig eine ASP-Massnahme, ist aus unserer Sicht etwas, das man unbedingt angehen muss. Eines ist sicher allen klar: Der Kanton Bern befindet sich nicht in einer Lage, in der er Unterstützungen und Bevorschussungen ausrichten kann, die nicht wirklich gebraucht werden. Genau das ist der Punkt. Ebenso klar ist für uns aber auch, dass wir keine neuen Härtefälle schaffen dürfen. Der Vorstoss darf nicht dazu führen, dass betroffene Familien plötzlich in Schwierigkeiten geraten und Kinder nicht zu ihrem Recht kommen. Das ist ganz klar. Die Motion ist aber sehr angemessen und ausgewogen formuliert. Sie fordert keine starren Massnahmen und Vorgaben. Deshalb ist es ganz wichtig und richtig, dass man hinschaut, das prüft und die Alimentenbevorschussung künftig dort ausrichtet, wo sie notwendig ist. Dafür muss die richtige Lösung gefunden werden. Die grüne Fraktion unterstützt deshalb die Motion der EVP – dies noch einmal mit dem Hinweis, wonach es bei dieser ganzen Prüfung und Umsetzung nicht passieren darf, dass Familien, welche diese Bevorschussung wirklich brauchen, in Schwierigkeiten geraten. Entsprechend müssen Massnahmen umgesetzt und die Einkommensgrenzen angesetzt werden.

Barbara Mühlheim, Bern (glp). Auch die glp wird diese Motion vollumfänglich unterstützen. Die Zeiten, da man nach dem Giesskannenprinzip soziale Leistungen unabhängig von den eigenen finanziellen Möglichkeiten der Leute ausgeteilt oder finanziert hat, sind in Anbetracht der grossen Sparmassnahmen vorbei. Die Motion ist ausgewogen. Wir sind überzeugt, dass sie vom Regierungsrat auch mit Augenmass umgesetzt wird. Von daher ist klar, dass wir den Vorstoss als Motion annehmen wollen. Wir sind froh, dass jemand diesen Bereich gefunden hat, wo zusätzliche Spar-

massnahmen möglich sind.

Ueli Studer, Niederscherli (SVP). Nur ganz kurz: Ich danke der EVP für diesen Vorstoss. Als jemand, der an der Basis ist und täglich damit zu tun hat, sehe ich die Ungerechtigkeit, die manchmal in diesem Bereich entsteht. Wenn man sich zudem an einer Kantonsgrenze befindet, wie wir an der Grenze zu Fribourg, stellt man fest, dass man dort eine Einkommens- und Vermögensgrenze hat, im Kanton Bern jedoch nicht. Das ist ungerecht. Das ist aber nur eine Seite. Im Geschäft, das hier angesprochen wird, ist nicht nur der Kanton zuständig. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass die Inkassostellen bei den Gemeinden geführt werden. Das Inkasso und der Rücklauf dieser Bevorschussungen sind nur so gut wie die Führung dieser Inkassostellen. Ich rufe deshalb dazu auf, dass auch die Gemeinden das Inkasso zeitlich unbegrenzt immer wieder prüfen und das Geld zurückfordern.

Reto Müller, Langenthal (SP). Wie der Kollege Ueli Studer bin auch ich an der Basis, allerdings in einem anderen Ort und von einer anderen Partei. Als Gemeinderat der Stadt Langenthal, zuständig für das Sozialwesen, muss ich Ihnen sagen, dass der Anspruch, wie hier schon mehrmals betont wurde, nicht für den alleinerziehenden Partner/die alleinerziehende Partnerin gelten soll, sondern für das Kind. Die Idee hinter der Neuerung im Kindesrecht 1974 war tatsächlich, dass die wirksame Vollstreckung dem Kind, das den Anspruch hat, zugutekommen soll, damit das Kind keine Fürsorgeleistung beanspruchen muss, weil es Not leidet und weil die Eltern mit der Erfüllung ihrer Unterhaltspflicht säumig sind. Ich möchte noch einmal betonen, dass man durchaus argumentieren kann, es brauche eine Untergrenze, die als Minimum an Einkommen gilt. Legt man diese Untergrenze beispielsweise bei 44 000 Franken anrechenbares Einkommen fest – das heisst bei 3666 Franken pro Monat –, ist eine Alimentenauszahlung eben bereits existenziell für den Partner oder die Partnerin, welche vielleicht auf 800 oder 1000 Franken verzichten muss, respektive das Kind, das den Anspruch auf das Geld nicht geltend machen kann. Ich danke für die Kenntnisnahme. Die SP-JUSO-PSA lehnt, wie gesagt wurde, die Motion ab.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Der Regierungsrat ist der Meinung, der Spareffekt sei gering. Er hat auch gewisse Vorbehalte. In Zeiten der ASP können wir es uns aber nicht mehr leisten, etwas als Tabu zu betrachten. In diesem Sinn und Geist bittet der Regierungsrat den Grossen Rat, die Motion anzunehmen.

Präsident. Damit kommen wir zur Abstimmung über die Motion. Wer die Motion Beutler annehmen will, stimmt Ja, wer sie ablehnt, stimmt Nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 93

Nein 20

Enthalten 6

Präsident. Der Rat hat die Motion angenommen.